

GR_GERICHTE VR2 2026 5 vom 13. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR2_2026_5

FR: GR_GERICHTE VR2 2026 5 du 13 février 2026

IT: GR_GERICHTE VR2 2026 5 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise gut, kann es reformatorisch entscheiden, also in der Sache selbst Anordnungen treffen, oder aber kassatorisch, also den angefochtenen Entscheid nur aufheben oder die Angelegenheit an die Vorinstanz oder an die erstinstanzlich verfügende Behörde zur Neu Beurteilung zurückweisen (Art. 107 Abs. 2 BGG; vgl. auch KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1640). Dabei kann das Bundesgericht gemäss Art. 67 BGG auch die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen. Es weist die Angelegenheit dabei entweder an die Vorinstanz zurück, damit diese über die Kostenverteilung entscheidet, oder entscheidet selbst (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1658). Bei einer Rückweisung sind die Ausführungen und Anweisungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1158, Rz.1643).

E. 2

Laut der verbindlichen Anordnung des Bundesgerichts sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens die Kosten- und Entschädigungsfragen für das kantonale Verfahren neu zu regeln.

E. 2.1

Im Urteil U 21 86 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Gerichtskosten von total CHF 2'392.00 den Beschwerdeführern auferlegt. Im Urteil U 23 34 (neu VR2 23 1034) wurden die Gerichtskosten von total CHF 2'608.00 zur Hälfte den Beschwerdeführern überbunden. In beiden Verfahren wurde keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 2.2

Mit dem bundesgerichtlichen Urteil liegt nun ein Obsiegen statt eines Unterliegens der Beschwerdeführer vor. Deshalb gehen die Gerichtskosten i.S.v. Art. 73 Abs. 1 VRG neu im Umfang von CHF 2'392.00 (Verfahren U 21 86) zulasten des Amts für Immobilienbewertung und im Umfang von CHF 2'608.00 (Verfahren U 23 34 [neu VR2 23 1034]) zulasten des Obergerichts, zumal es im letzteren Fall den vom Bundesgericht festgestellten formellen Mangel allein zu verantworten hat.

E. 2.3

Für die Verfahren U 21 86 und U 23 34 (neu VR2 23 1034) wird keine Parteientschädigung zugesprochen, da die Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten waren und für das Verfahren U 23 34 (neu VR2 23 1034) ihr Aufwand auf jeden Fall gering war, sodass der

Gesamtaufwand für die kantonalen Beschwerdeverfahren im für eine Privatperson zumutbaren Rahmen liegt.

E. 2.4

Gemäss verbindlicher Anordnung des Bundesgerichts hat das Obergericht nur die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Gerichtsverfahrens neu zu verlegen. Somit muss vorliegend über die durch die Beschwerdeführer geltend gemachte Parteientschädigung für das bereits durchgeführte Einspracheverfahren nicht entschieden werden, zumal das Bundesgericht die Sache an das Amt für Immobilienbewertung aus formellen Gründen in das Einspracheverfahren zurückgewiesen hat. 3. Für das vorliegende Verfahren (VR2 26 5) werden keine Kosten erhoben. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 4

/ 5

E. 5

/ 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.